

Zeitschrift:	Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber:	Schweizerisches Rotes Kreuz
Band:	92 (1983)
Heft:	7
Artikel:	Ein afghanischer Rechtsgelehrter erläutert die humanitäre Grundlage des islamischen Rechts
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-548529

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rechts ist die Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und Kombattanten. Aus diesem Grund hat das Rote Kreuz stets seiner Sorge über die Massenvernichtungswaffen Ausdruck geben.

Juristische Argumente

Das Haager Abkommen von 1907, das inzwischen grösstenteils zur allgemeinen Rechtsgrundlage geworden ist, hält fest, dass Kombattanten kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung haben. Dieser im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen neu bestätigte Grundsatz enthält sowohl das Verbot von überflüssigen Verletzungen und unnötigem Leiden als auch das Verbot von Methoden und Mitteln der Kriegsführung, die ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen.

An der Diplomatischen Konferenz, die das Protokoll I ausarbeitete, bestand einerseits Übereinstimmung darüber, dass weder die Konferenz noch das Protokoll das Problem der atomaren, bakteriologischen oder chemischen Waffen angehen könne, anderseits darüber, dass die bereits festgelegten allgemeinen Prinzipien noch gültig und auch auf diese Waffen anwendbar seien und es auch in Zukunft bleiben würden.

Medizinische Argumente

Neben und über diesen juristischen Argumenten bleibt jedoch die Tatsache bestehen, dass die Leiden und die Vernichtung, die ein nuklearer Konflikt verursachen würde, niemals mit den elementarsten humanitären Erfordernissen in Einklang gebracht werden könnten.

Überdies wären die Überlebenden eines atomaren Angriffes ohne jegliche geeignete medizinische Hilfe. Mehrere Studien haben sich mit diesem Thema auseinandergesetzt, und kürzlich legte eine Expertengruppe an der Versammlung der Weltgesundheitsorganisation in Genf ein Dokument mit der erschreckenden Schlussfolgerung vor, dass die Aussichten auf medizinische Betreuung für Opfer eines nuklearen Schlages so gut wie inexistent seien. Die Experten unterstreichen, dass sogar mit den Mitteln, die unter normalen oder optimalen Bedingungen zur Verfügung stehen, die Gesundheits-

dienste nicht in der Lage wären, die Opfer zu versorgen.

Eskalation

Noch bedrohlicher klingt die Warnung der Experten nach Einschätzung dreier möglicher Situationen, nach der die Wahrscheinlichkeit sehr gross sei, dass einem nuklearen Erstschlag ein Krieg folgen würde, in dem die meisten Waffen der Nukleararsenale eingesetzt würden.

Angesichts dieser ständig zunehmenden Bedrohung der Menschheit ist die Rotkreuzbewegung mehr denn je – aber innerhalb ihres Kompetenzberei-

ches – verpflichtet, die Sache der Abrüstung zu fördern.

Das 1977 in Bukarest angenommene Friedensaktionsprogramm beruht auf der Förderung von Tätigkeiten, durch welche Männer, Frauen und Kinder in aller Welt dazu beitragen können, menschliches Leiden im eigenen Land und im Ausland zu lindern.

Die furchtbare Bedrohung der Vernichtung in einer nuklearen Katastrophe lässt uns keine andere Wahl als die Suche nach friedlicher Koexistenz.

(Aus dem «IKRK-Bulletin» Nr. 90, Juli 1983)

Ein afghanischer Rechtsgelehrter erläutert die humanitäre Grundlage des islamischen Rechts

Mitten im geschäftigen Hin und Her des täglichen Betriebes in der Delegation des IKRK in Peshawar studiert seit einigen Monaten ein afghanischer Rechtsgelehrter einen Stapel von Büchern und Manuskripten, der sowohl die Genfer Abkommen als auch den Koran umfasst.

Professor Abdul Jabar Sabit, der die jeweils ruhigste Ecke in der Delegation aussucht, arbeitet sorgfältig an einem Projekt, von dem er hofft, dass es mehr Menschlichkeit in den bittern Konflikt im Innern seines Landes bringen und vielleicht das Leben von Gefangenen der kriegsführenden Parteien retten wird.

Als früherer Mitarbeiter des afghanischen Justizministers und ausserordentlicher Dozent an der Universität von Peshawar verfasst Professor Sabit jetzt für das IKRK eine Broschüre in den afghanischen Sprachen, in der er die Vereinbarkeit des humanitären Völkerrechts mit dem islamischen Recht darlegt.

Die Widerstandskämpfer im Inneren Afghanistans betrachten ihren Kampf zu allererst als einen Jihad, einen heiligen Krieg, der vom islamischen Gesetz inspiriert und gelenkt wird.

Wie die christliche Bibel, lassen auch Verkündigungen des Propheten im Koran mannigfache Interpretationen zu. Professor Sabit hat jedoch keine Zweifel an der humanitären Grundlage des islamischen Rechts: «Es gibt

keinen einzigen Artikel, keine einzige Bestimmung in den Genfer Abkommen, die nicht ebenfalls im islamischen Recht sinngemäss enthalten wären. Die Gesetze des Islams sind Jahrhunderte vor den Genfer Abkommen entstanden, doch sind sie meiner Ansicht nach direkt und indirekt vereinbar.» Wie Professor Sabit feststellt, gibt es im Koran viele Hinweise, die Grundprinzipien wie dasjenige der menschlichen Behandlung von Gefangenen hochhalten, und er zitiert das folgende Beispiel: «Als die Kriegsgefangenen vom Schlachtfeld von Badir nach Medina gebracht wurden, wies der Prophet seine Gefährten an, die Gefangenen im Hinblick auf Unterkunft, Bekleidung und Nahrung genauso zu behandeln wie sich selbst. Er wies sie vor allem an, gegenüber den Gefangenen Nachsicht walten zu lassen.»

Professor Sabit ist überzeugt, dass seine Broschüre zum besseren Verständnis der Genfer Abkommen durch die afghanischen Widerstandskämpfer beitragen wird und hofft, dass seine Monate dauernde akademische Arbeit in den verschiedensten Winkeln der Delegation von Peshawar positive Resultate auf den Schlachtfeldern im Inneren Afghanistans zeitigen wird.

(Aus dem «IKRK-Bulletin» Nr. 92, September 1983)